

Geschäftsstelle
Lukasstrasse 17
9008 St.Gallen
071 245 52 01
info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch



Departement des Innern
Amt für Soziales
info.diafso@sg.ch

St. Gallen, 18. Oktober 2019

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. September 2019 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Beim Bund dauern die Vernehmlassungsfristen drei Monate. Hier stand die Hälfte dieser Zeit zur Verfügung, wobei sich diese aufgrund der dreiwöchigen Schulferien nochmals reduzierte. Aufgrund der kurzen Frist war es uns leider nicht möglich, das Thema an einer unserer Vorstandssitzungen zu behandeln. Wir beschränken uns deshalb auf eine Zusammenfassung der bei uns eingegangenen Rückmeldungen und äussern uns fristgemäss gerne wie folgt.

1. Gesellschaftlicher Nutzen familienergänzender Betreuungsangebote

Es ist erfreulich, dass der Kanton St.Gallen den grossen Wert der familien- und schulergänzenden Betreuung erkennt und eine neue Mitfinanzierungsaufgabe und auch eine neue Zuständigkeit des Kantons im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung geschaffen wird, denn der Nutzen dieser Angebote spricht für deren Förderung:

- a) *Volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Nutzen:* Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung erfüllt eine wichtige Aufgabe in der Gesellschaft und ist von volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Nutzen. Ausreichende Angebote an Betreuungsplätzen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf bzw. Ausbildung und Familie und erlauben einerseits, dass gut ausgebildete Eltern ihr berufliches Potenzial auch nach der Familiengründung einsetzen und nutzen können. Damit wird auch einem Mangel an Fachkräften entgegen gewirkt. Andererseits ermöglichen subventionierte Betreuungsangebote Familien mit geringen finanziellen Ressourcen eine bessere Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung. Damit leisten sie einen

wichtigen Beitrag zur Existenzsicherung, zur sozialen Absicherung und zur Bekämpfung von Familienarmut.

- b) *Beitrag zur Standortattraktivität:* Der Zugang zu familien- und schulergänzender Betreuung erhöht die Standortattraktivität von Gemeinden. Das Betreuungsangebot und die Ausgestaltung des Subventionierungssystems haben entscheidenden Einfluss auf die Wohn- und Arbeitsortentscheidung von erwerbstätigen Eltern. Auch Firmen profitieren von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten, in Form einer tieferen Fluktuation und einer höheren verfügbaren Arbeitskapazität. Weitere positive Effekte zeigen sich im Bereich der Steuereinnahmen. Aus den zusätzlich generierten Einkommen der Eltern sowie aus den Lohnzahlungen an das Betreuungspersonal resultieren höhere Steuereinnahmen zugunsten der Gemeinden, der Kantone und des Bundes.
- c) *Erhöhung der Chancengerechtigkeit:* Nicht zuletzt erhöht der einfache Zugang zu familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten die Chancengerechtigkeit für alle Kinder. Familienergänzende Strukturen für das Vorschulalter können dazu beitragen, die Startchancen der Kinder zu verbessern. Qualitativ hochstehende Betreuungsangebote haben einen positiven Einfluss auf einen gelingenden Übertritt in die Schule – sei dies in Bezug auf die Förderung der Kinder, aber auch bezüglich Stärkung und Unterstützung der Eltern. Sie können die soziale und/oder sprachliche Integration von Kindern aus bildungsfernen oder fremdsprachigen Familien und damit die Chancengerechtigkeit und den Schulerfolg fördern. Zudem können sie die Eltern aller Kinder in ihrer Erziehungsarbeit unterstützen und stärken und dadurch zum Schutz des Kindes eine präventive Wirkung entfalten.

2. Voraussetzungen (Art. 3)

Die Beitragsberechtigung knüpft an das Kindesalter von 0-12 Jahren an. Da auch auf der Oberstufe Betreuungsangebote bereitgestellt werden, ist nicht ersichtlich, weshalb die Alters-Obergrenze bereits bei 12 und nicht erst bei 15 Jahren festgelegt wird.

Unverständlich ist auch, dass bei der Beitragsberechtigung Spielgruppen gemäss Bericht ausdrücklich ausgeschlossen sein sollen. Es gibt immer wieder Situationen, bei denen Schulen Kinder im Vorschulalter in Spielgruppen verweisen würden, aber keine Handhabung haben, da die Eltern diese selber finanzieren müssen.

3. Verteilschlüssel (Art. 4)

Das neue Fördersystem des Kantons sieht vor, dass für die Verteilung der Kantonsbeiträge auf die Gemeinden deren Anteil an Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren ausschlaggebend sein wird. Die Wahl eines solchen Verteilschlüssels ist grundsätzlich nachvollziehbar, zumal es sich um ein pragmatisches und gut praktikables Modell handelt, das ohne grossen zusätzlichen administrativen Aufwand umgesetzt werden kann.

Allerdings ist dies nicht gerade sinnvoll: Angenommen, zwei Gemeinden sind etwa gleich gross, können Gemeinden mit wenigen Betreuungsplätzen diese viel stärker unterstützen als Gemeinden mit vielen Betreuungsplätzen. Aufdrängen würde sich deshalb eine Lösung, bei der die Anzahl der Betreuungsplätze den Verteilschlüssel bestimmt.

4. Anspruchsvoraussetzungen für die Kantonsbeiträge

Die Anspruchsvoraussetzungen in der aktuell formulierten Form führen zu folgender Kritik: In Artikel 1, Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass die Kantonsbeiträge allfällige bestehende oder geplante Beiträge der politischen Gemeinden nicht ersetzen dürfen, sondern ergänzen. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass Gemeinden,

welche bereits jetzt günstige Betreuungsplätze zur Verfügung stellen, bei einer gleichbleibenden Weiterführung des bisherigen Angebotes keinerlei Anspruch auf Beiträge des Kantons hätten. Mit anderen Worten: Das neue Gesetz sieht vor, dass auch Gemeinden anspruchsberechtigt sind, die bisher weder eigene familien- oder schulergänzende Betreuungsangebote betrieben noch privat finanzierte Angebote unterstützt haben. Damit erfolgt jedoch eine Schlechterstellung derjenigen Gemeinden, welche bereits jetzt und teilweise schon seit Jahren subventionierte familien- und schulergänzende Betreuungsplätze zur Verfügung stellen. Ebenfalls in Artikel 1, Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird festgehalten, dass die Kantonsbeiträge zur Förderung eines für Eltern bezahlbaren Angebots der familien- und schulergänzenden Betreuung zu verwenden sind. Es irritiert, dass in den Anspruchsvoraussetzungen keine Maximaltarife für Betreuungsangebote definiert sind bzw. dass keine Aussagen dazu gemacht werden, wie sichergestellt wird, dass die Betreuungstarife in den antragstellenden Gemeinden für die Eltern auch tatsächlich bezahlbar sind. Somit wäre es denkbar, dass Gemeinden, welche ein sehr teures Betreuungsangebot unterstützen, indem sie beispielsweise die Elternbeiträge nur leicht reduzieren, trotz teuren Betreuungsplätzen einen Kantonsbeitrag erhalten würden. Gemeinden, welche bereits in die familien- und schulergänzende Betreuung investieren und günstige Betreuungsplätze zur Verfügung stellen, die Tarife aber nicht weiter senken, würden hingegen leer ausgehen.

Um den erwähnten unerwünschten Konsequenzen zu begegnen, wird vorgeschlagen, die Anspruchsvoraussetzungen der Gemeinden für den Bezug von Kantonsbeiträgen zu überprüfen und zu erweitern:

- Damit eine Gemeinde Kantonsbeiträge beziehen kann, muss sie auch selbst in geeigneter Weise in die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung investieren und sich an deren Kosten beteiligen. Die Form der Investitionen bzw. die Höhe der Beiträge wären noch zu definieren.
- Um «Schein-Reduktionen» von Betreuungstarifen vorzubeugen und um sicherzustellen, dass Eltern tatsächlich von günstigen Betreuungsangeboten profitieren können, wird die Höhe der Tarife der einzelnen familien- und schulergänzenden Angebote bei Einreichung eines Gesuchs um Kantonsbeiträge überprüft. Das Bereitstellen von Betreuungsangeboten, welche für die Eltern auch tatsächlich tragbar sind, muss eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kantonsbeiträgen sein.

Freundliche Grüsse

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Christoph Ackermann

Dr. Markus Hellstern